



Höbarth Monika / DW 13 – monika.hoebarth@oberndorf-noe.at
Oberndorf an der Melk, 12.09.2024

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 12.09.2024 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs.1 lit.b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 24.04.2024 bewilligten Arbeiten an:

Art der Arbeiten: Benützung der Straße zur Aufstellung eines Baukranes im Zuge der Hausbaustelle am Grundstück Nr. 214/8, KG Oberndorf

Straßenbereiche: Gemeindefstraße Großberg, Grdstk. Nr. 214/2 und 226/12, KG Oberndorf, im Kreuzungsbereich der Liegenschaft Großberg 10

Zeitraum: 17.09.2024 bis 06.12.2024, durchgehend

Verantwortliche Personen für die Durchführung der Arbeiten:

Bauleiter der Fa. Pabst GmbH, 07476/77555

Bmstr. Andreas Kaltenböck, 0676/83683595

Die Gemeindefstraße Großberg, Grundstück Nr. 214/2, KG Oberndorf, wird als Einbahn in Fahrtrichtung Friedhof festgelegt. Das wird durch Aufstellen folgender Verkehrszeichen kundgemacht:

„**Einbahnstraße**“ (§ 53/1 Z 10 StVO 1960) bei der oberen Einfahrt

„**Einfahrt verboten**“ (§ 52/a Z 2 StVO 1960) bei der unteren Einfahrt

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 kundzumachen:

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52/10a)

auf 30 km/h von 25 m vor bis unmittelbar vor Beginn des Sperrbereiches

„**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ (§ 52/11)

jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

„**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 Z 5 StVO)

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützensden Fahrstreifens geneigt.

„**Halten und Parken verboten**“ Vorschriftszeichen gem. § 52/13b StVO 1960, entlang der Liegenschaften Großberg 9, 11 und 13

Im Falle einer Sperre:

„**Fahrverbot**“ gem. § 52/1 StVO 1960 mit Zusatz: Zufahrt für Anrainer gestattet, Durchfahrt nicht möglich.

„**Umleitung**“ gem. § 53 Z 16b

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Seiberl Walter



Angeschlagen am: 16.09.2024

Abgenommen am: 09.12.2024